

Lothar Binding
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lothar Binding, MdB * Platz der Republik 1 * 11011 Berlin

Berliner Büro
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 -73144
Fax: (030) 227 -76435
eMail Berlin:
lothar.binding@bundestag.de

Bürgerbüro Heidelberg
Bergheimer Straße 88
69115 Heidelberg
Tel: (06221) 18 29 28
Fax: (06221) 61 60 40

Bürgerbüro Weinheim
Hauptstraße 122
69469 Weinheim
Tel: (06201) 60 22 12
Fax: (06201) 60 22 13

eMail Heidelberg und Weinheim:
lothar.binding@wk.bundestag.de
Homepage: www.lothar-binding.de

An den
Präsidenten des Bundesrechnungshofes
Herrn Prof. Dr. Engels

Adenauer Allee 81
53113 Bonn

Berlin, den 16. Sept. 2004

Ersetzt die per Fax übermittelte Vorabversion

**Ausstellung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz: Flick-Collection – weißer Fleck
Stetig steigende Kosten für die öffentliche Hand
Leihvertrag mit der Briefkastengesellschaft Contemporary Art Ltd. auf der Steueroase Guernsey
Haushaltsrechtliche und steuerrechtliche Folgerungen
Verbindliche Erklärung zur Steuerfreistellung
Dr. Flick bezahlt Dienstreisen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

bezugnehmend auf Art. 114 Abs. 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz, bitte ich Sie um Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Zusammenhang mit einer Ausstellung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der Flick-Collection, in Berlin.

Dabei bitte ich Sie die Prüfung insbesondere auf folgende Fragen zu konzentrieren:

- auf die stetig steigenden Kosten, welche der öffentlich-rechtlichen Stiftung Preußischer Kulturbesitz aus der Durchführung der Ausstellung der Flick-Collection in Berlin entstehen.
- auf die haushaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Folgerungen, welche daraus zu ziehen sind, dass die Stiftung Preußischer Kulturbesitz den maßgeblichen Leihvertrag mit einer Briefkastengesellschaft, der Contemporary Art Ltd. auf der Steueroase Guernsey, abgeschlossen hat. Aus der nachfolgenden Darstellung und den Anlagen folgt, dass das zuständige Berliner Finanzamt umgehend die Contemporary Art Limited aus dem Steuerparadies Guernsey als in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft erfassen und ihr eine Steuernummer zu teilen sollte. Die kürzlich im Schnellverfahren erteilte Verbindliche Erklärung zur Steuerfreistellung der Contemporary Art Ltd., hinter der Dr. Flick steht, halte ich für überprüfenswert.

Ich schreibe „umgehend“, weil die notwendigen Schätzungen und Wertermittlungen, etwa durch Kunstsachverständige und Wirtschaftsprüfer nach Ausstellungseröffnung ungleich schwerer, wenn nicht sogar unmöglich, sein werden.

- ob es korrekt ist, dass öffentliche Angestellte der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, insbesondere Kuratoren des Hamburger Bahnhofs, als „Mitarbeiter... Leistungen für Dienstreisen von Herrn Dr. Flick angeboten und unter Kostengesichtspunkten angenommen“ haben.

Im Hinblick auf die ständig steigenden Kosten der Durchführung der Ausstellung wurde ich von mehreren Pressevertretern mit einschlägigem Material versorgt. Zu der Frage, ob die öffentliche Hand in Deutschland Verträge mit Briefkastengesellschaften aus Steueroasen abschließen soll und welche haushaltsrechtlichen und steuerlichen Folgerungen zu schließen sind, wenn tatsächlich ein solcher Vertrag abgeschlossen wird, habe ich eine umfangreiche Korrespondenz mit dem Finanzministerium, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Frau Staatsministerin Dr. Weiss, der Berliner Finanzverwaltung und schließlich auch mit dem Herrn Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz geführt. Außerdem liegt zu dieser Frage eine Entschließung der Arbeitsgruppe Finanzen der SPD Bundestagsfraktion vom 29. Juni 2004 vor (Anlage 1).

Zu den ständig steigenden Kosten der Ausstellung der Flick-Collection in Berlin

Die wahren Kosten, welche der Stiftung Preußischer Kulturbesitz durch die Durchführung der Ausstellung der Flick-Collection in Berlin erwachsen, werden offenbar auch vor der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, nur nach und nach offengelegt. Nur so ist es zu erklären, dass Frau Staatsministerin beim Bundeskanzler Dr. Christina Weiss im Vertrauen auf die Angaben der SPK zu parlamentarischen Fragen nach den entstehenden Kosten zunächst am 16. Dezember 2003 und sodann am 14. April 2004 völlig unterschiedliche Antworten erteilte, wobei die Unterschiede insbesondere das Haushaltsjahr 2004 betrafen. Dieser Umstand legt den Verdacht nahe, dass die von Frau Dr. Christina Weiss in ihrer Antwort vom 16. Dezember 2003 nicht angegebenen Kosten auch nicht Eingang in den Haushalt der Stiftung Preußischer Kulturbesitz für das Jahr 2004 fanden, obwohl sie – wie nachstehend gezeigt wird – bereits im Oktober 2003 feststanden.

Auf eine parlamentarische Anfrage nach den Kosten der Durchführung der Flick-Ausstellung in Berlin antwortete Frau Staatsministerin beim Bundeskanzler Dr. Christina Weiss am 16.12.2003 wie folgt (BT-Drucks. 15/2272, S. 1-3):

„Für die Präsentation der Sammlung werden jährlich durchschnittlich Kosten in Höhe von 1,25 Mio. Euro entstehen, u. a. Miete 300 T Euro, Betriebs- und Bewirtschaftungskosten 300 T Euro, Aufsichtskosten 600 T Euro, die durch Umschichtung von Prioritäten und Mitteln innerhalb der im Stiftungshaushalt für Ausgaben der Staatlichen Museen zweckbestimmten Ansätze erwirtschaftet werden. Dabei geht die Stiftung davon aus, dass zusätzliche Einnahmen in einer Größenordnung von rd. 750.000 Euro aus Eintrittsgeldern bei ca. 150 000 Besuchern jährlich entstehen. Für die fachliche und restauratorische Betreuung der Sammlung wird zusätzliches Personal nicht erforderlich werden. Die notwendigen Kapazitäten sollten aus heutiger Sicht durch Umverteilung vorhandener Personalkapazitäten innerhalb der Nationalgalerie gewonnen werden können.“

Bereits bei der Beantwortung einer weiteren parlamentarischen Anfrage unter dem Datum vom 14. April 2004 (BT-Drucks. 15/2923, S. 1 ff.) hatten sich die Kosten für die Durchführung der Ausstellung dramatisch erhöht, nämlich um 5.304.000,- Euro für die siebenjährige Laufzeit der Ausstellung. Eine mir von meinen Gesprächspartnern übergebene „synoptische Gegenüberstellung“ der beiden unterschiedlichen Antworten habe ich hier als Anlage 2 beigelegt.

Als haushaltsrechtlich besonders befremdlich erweist sich dabei die Tatsache, dass gerade die zusätzlichen Kosten der Erstaussstellung und die Kosten für die Herrichtung der Brücke in der ersten Antwort von Frau Staatsministerin Dr. Weiss am 16.12.2003 nicht enthalten waren, obwohl diese das Jahr 2004 betreffen und obwohl sie bei Aufstellung des Haushalts 2004 für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz bereits feststanden.

Bereits unter dem Datum vom 15.10.2003 war eine Kostenaufstellung „Flick-Collection im Hamburger Bahnhof, Ausstellung 2004, Kosten, Stand 15.10.2003“ gefertigt worden. Diese Kostenaufstellung, auf die ich nachfolgend noch näher eingehe, übersandte dann der Leiter des „Hamburger Bahnhof“ mit Schreiben vom 2.12.2003 an die Generaldirektion der Stiftung Preußischer Kulturbesitz – mit Durchschrift an Herrn Generaldirektor Schuster. Sämtliche in dieser Aufstellung ausgewiesenen Kosten waren in der ersten Antwort von Frau Dr. Weiss nicht enthalten. Schon vor diesem Hintergrund wäre zu prüfen, ob sie im Haushalt 2004 der Stiftung Preußischer Kulturbesitz enthalten sind. In dieser Aufstellung werden die allein im Jahr 2004 durch die Einrichtung der Ausstellung anfallenden Kosten bereits mit 1.440.000 Euro angegeben.

Darin sind unter anderem enthalten:

- Kosten der Ausstellungsarchitektur € 245.000,00;
- Kosten für den Aufbau der so genannten Großinstallationen; daran müssen unter erheblichem Kostenaufwand auch die betreffenden Künstler beteiligt werden: veranschlagte Kosten: € 144.000,00;
- Auf- und Abbaukosten Personal: € 242.000,00;
- Katalogkosten: € 60.500,00;
- Kosten für Drucksachen und Werbung: € 230.000,00;
- Kosten „Verschiedenes“: € 60.000,00.
- Besonders überraschend ist dabei die Tatsache, dass die Stiftung auch die Kosten der für die Großinstallationen erforderlichen technischen Geräte (Videobeamer, Monitore, DVD-Player, Computersteuerungstechnik, Dia-Apparate, technisches Zubehör) übernehmen will. Damit steht fest, dass die öffentliche Hand sogar die eigentlichen Materialien bezahlt, aus denen dann die Kunstwerke gefertigt werden, wozu nach dem Ausstellungsvertrag mit der Contemporary Art Ltd. nach mir gegebenen Informationen keinerlei Verpflichtung besteht.

Außerdem wurde ich von mehreren Journalisten darauf hingewiesen, dass folgende weitere Kosten schon seit langem feststehen:

- Kosten für Innenbeleuchtung und Lichtplanung für die Rieckhalle und zusätzliche Kosten für den Lichtplaner in Höhe von insgesamt € 330.000,00;
- Kosten für eine inzwischen geplante Außenbeleuchtung der Rieckhalle;
- Kosten für fehlgeschlagene Tunnelgrabungen zur Herstellung des von der Contemporary Art Ltd. nachträglich geforderten (unterirdischen) Übergangs vom Hamburger Bahnhof zur Rick-Halle (€ 90.000,00);
- Kosten für die Sanierung des Kellers der Rieckhalle;
- Kosten für den jährlichen Auf- und Abbau der Großkunstwerke in Höhe von jährlich ca. € 500.000,00;
- Obwohl ab 21. September 2004 nur ein kleiner Teil der Flick-Collection zur Ausstellung gelangt, soll nunmehr die gesamte Sammlung vom Zollfreilager Zürich nach Berlin transportiert und dort gelagert werden, wodurch der Stiftung Preußischer Kulturbesitz weitere erhebliche Kosten für die Lagerung entstehen. Die hierfür

erforderlichen Lagerflächen und Depots sollen nach mir zugegangenen Informationen vom Bundesvermögensamt in Friedenau zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollen in diesen Lagern in ganz geringem Umfang auch andere Bestände gelagert werden – die Vermutung liegt nahe, dass auf diese Weise Anteile der wahren Kosten für die Ausstellung der Flick-Collection in Berlin zu verschleiert werden sollen. Die Kosten für diese Lagerung sowie die Kosten für den Transport von dem Lager zur Ausstellungshalle und zurück einschließlich Personal- und Überwachungskosten werden für die sieben Jahre dauernde Ausstellung auf mehrere Millionen Euro geschätzt. Ich frage, auf welcher vertraglichen Grundlage dies in dem abgeschlossenen Leihvertrag geschehen soll?

- In den letzten Wochen soll zum Zwecke der termingerechten Fertigstellung der Ausstellung in weitem Umfang ein Einsatz externer Unternehmen erforderlich gewesen sein, wodurch in erheblichem Maße nicht budgetierte Kosten entstanden sind, die letztlich allesamt von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu tragen sind.

Als haushaltsrechtlich besonders anstößig betrachte ich dabei bestimmte Handhabungen, wie sie in den Protokollen der Baubesprechungen des Hamburger Bahnhofes festgehalten sind. In der Sitzung vom 27. Februar 2004 wird beispielsweise festgestellt, dass die Architektenleistungen für „Tunnel und Brücke seit 12 Monaten“ nur vorläufig erfolgen und dies noch unter einem unzutreffenden Ausgabetitel, nämlich im „Rahmen eines Generalplanervertrages“, anstelle eines gesondert abzuschließenden „Zusatzvertrages“. Hier drängt sich mir die Vermutung auf, dass bestimmte Kosten selbst vor der Aufsichtsbehörde vertuscht oder verlagert werden sollen. Diese Vermutung wird dadurch gestützt, dass laut Protokoll die für einen anderen Ausgabetitel erfolgten Aufträge an die Architekten „nur mündlich“ erfolgt sind, sicher um sie erst später auf andere Vorhaben schriftlich zu verteilen.

All die hier angesprochenen Ausgaben sind meines Erachtens mit der gesetzlichen Zwecksetzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ in keiner Weise zu rechtfertigen. Paragraph 3 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ vom 25. Juli 1957 in der Fassung des Art. 3 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 legt nämlich den Zweck der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ wie folgt fest:

- „(1) Die Stiftung hat den Zweck, bis zu einer Neuregelung nach der Wiedervereinigung die ihr übertragenen preußischen Kulturgüter für das deutsche Volk zu bewahren, zu pflegen und zu ergänzen, unter Beachtung der Tradition den sinnvollen Zusammenhang der Sammlungen zu erhalten und eine Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft und Bildung und für den Kulturaustausch zwischen den Völkern zu gewährleisten.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, die auf sie übergegangenen, aus kriegsbedingten Gründen aus Berlin verlagerten Kulturgüter alsbald zurückzuführen.
- (3) Die Stiftung kann die Verwaltung zusammengehöriger Bestände der Kulturgüter anderen geeigneten Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen auf deren Antrag übertragen.
- (4) Die Stiftung kann sich die treuhänderische Verwaltung von Kulturgut übertragen lassen, das sich nicht in der Obhut des Berechtigten befindet.“

Hierin ist keine Rechtsgrundlage dafür zu erblicken, dass eine ausländische Sammlung, die ausschließlich aus moderner Kunst besteht und keinen Bezugspunkt zu Preußen bzw. dessen Geschichte hat, unter Einsatz von mindestens 15 Mio. Euro öffentlicher Mittel sieben Jahre lang in Berlin ausgestellt wird, und dass sie danach – eventuell zum Zwecke steuerfreier Veräußerung – nach Guernsey oder in die Schweiz zurückkehrt. Dabei sehe ich hier einmal ab

von der Entstehungsgeschichte des Vermögens das im Hintergrund der Ausstellung nun versuchsweise noch einmal steuerfrei vermehrt werden soll

Leihvertrag mit der Briefkastengesellschaft Contemporary Art Ltd. auf der Steueroase Guernsey, Haushaltsrechtliche und steuerrechtliche Folgerungen , Verbindliche Erklärung zur Steuerfreistellung

Der Abschluss des Leihvertrages mit einer Briefkastengesellschaft auf Guernsey und die sich dadurch ergebenden haushalts- und steuerrechtlichen Implikationen

Wie eingangs erwähnt, ist Vertragspartnerin der Stiftung Preußischer Kulturbesitz im Hinblick auf die Entleihung der Kunstwerke nicht Herr Dr. Friedrich Christian Flick persönlich, sondern die von ihm beherrschte Contemporary Art Ltd., eine Briefkastengesellschaft auf Guernsey. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz hat die Vermögensverhältnisse der Contemporary Art Ltd. vor und nach Abschluss des Leihvertrages vom 9. Januar 2003 nicht geprüft (vgl. dazu BT-Drucks. 15/2923, S. 4). Nach einem Bericht des schweizer Wirtschaftsmagazins „Cash“ (Ausgabe 13 vom 25.03.2004) handelt es sich bei der Contemporary Art Ltd. aus Guernsey um eine reine Briefkastengesellschaft; wörtlich schreibt das Wirtschaftsmagazin:

„Flick hat sich im Vertrag mit der preußischen Stiftung ausbedungen, jederzeit Werke verkaufen zu dürfen. Aber Bilder wechseln nicht einfach so den Besitzer. Schon gar nicht in Deutschland. Denn am Gewinn fordert der Fiskus gewöhnlich seinen Anteil, und das gilt es zu verhindern.

Der Kunstinvestor hat vorgesorgt. Die Bilder gehören der Contemporary Art Ltd. mit Sitz auf der britischen Insel Guernsey. Dort sitzt in einem schlichten Bürohaus mit einem nachgeahmten viktorianischen Portal ... Mr. Cleale am Schreibtisch, hinter sich an der Wand ein handelsübliches Panoramabild von Zürich. Cleale ist Verwaltungsrat der Contemporary Art Ltd. und er verweist bei allen den Kunsthandel betreffenden Fragen an seinen Züricher Direktorenpartner ... Der An- und Verkauf von Kunstwerken würde ausschließlich in Zürich abgewickelt, sagt Mr. Cleale, er selbst habe keine Ahnung davon. Ein klassischer Fall: Bei der Contemporary Art Ltd., für die Flick den Berliner Leihvertrag unterzeichnete, handelt es sich um eine reine Briefkastenfirma.“

Die Tatsache, dass hier eine deutsche öffentlich-rechtliche Stiftung einen Vertrag mit einer reinen Briefkastengesellschaft aus einer Steueroase abschließt, ist der eigentliche Grund dafür, warum sich sowohl die Arbeitsgruppe Finanzen der SPD Bundestagsfraktion als auch ich die Vorgänge um die Ausstellung der Flick-Collection in den Blick genommen haben.

Aus meiner Sicht ist es mit einem ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln nicht zu vereinbaren, wenn deutsche öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Stiftungen Verträge mit Briefkastengesellschaften in Steueroasen abschließen. Erschwerend kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners erwiesenermaßen nicht überprüft wurden. Allein die Tatsache, dass Herr Dr. Friedrich Christian Flick selbst – ohne Organ der Contemporary Art Ltd. zu sein –, also offenbar in Vollmacht, den Leihvertrag für die Contemporary Art. Ltd. abgeschlossen hat, begründet keinerlei persönliche Haftung des Herrn Dr. Flick.

Die deutsche öffentliche Hand gibt somit mindestens 15 Mio. Euro – in Wahrheit sicher bis zu 25 Mio. Euro – auf der Grundlage eines Vertrages aus, der mit einer reinen Domizilgesellschaft abgeschlossen wurde. Beim Auftreten von Kosten kann dabei die Contemporary Art Ltd. stets jedwedes Entstehen und jedwede Bezahlung – ob im Einklang mit dem Leihvertrag oder nicht – ablehnen, da sie sich in einem Gebiet mit bekannt schwieriger Gerichtsbarkeit befindet. Offensichtlich ist hierin auch der Grund dafür zu erblicken, dass die der Stiftung Preußischer

Kulturbesitz im Zusammenhang mit der Ausstellung erwachsenden Kosten inzwischen derartige Höhen erreicht haben.

Ein weiteres Ärgernis, das mich dazu veranlasste, sich mit der Ausstellung der Flick-Collection zu befassen, ist die Tatsache, dass die Berliner Steuerverwaltung sowohl gegenüber Herrn Dr. Friedrich Christian Flick wie auch gegenüber der Contemporary Art Ltd. verbindlich zugesagt hat, dass für sie durch die Ausstellung der Kunstsammlung in Berlin keine deutsche Steuerpflicht begründet werde – so ausdrücklich eine Pressemitteilung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 15. Juni 2004.

Die Überlegungen der Berliner Finanzverwaltung sind dabei nicht nachvollziehbar. Auch nach Auskunft von Frau Staatsministerin Dr. Christina Weiss (BT-Drucks. 15/2923, S. 3) ist nämlich Leihgeberin die Contemporary Art Ltd., also eine Kapitalgesellschaft aus der Steueroase Guernsey. Nach den Grundsätzen des deutschen Steuerrechts hat aber eine Kapitalgesellschaft, auch eine ausländische Kapitalgesellschaft, nur gewerbliche Einkünfte und verfügt auch nur über Betriebsvermögen. Wenn die ausländische Kapitalgesellschaft rechtliche und auch wirtschaftliche Eigentümerin der Kunstwerke ist, so hängt die Besteuerung der in Deutschland eintretenden Wertsteigerungen nur davon ab, ob eine Betriebsstätte und/oder ein einständiger Vertreter in Deutschland unterhalten werden.

Welche Absichten die Contemporary Art Ltd. mit den Kunstwerken verfolgt, lässt sich unschwer erahnen, wenn man weiß, dass ihre schweizerische Tochtergesellschaft „Flick Kunstverwaltung GmbH“ aus Zürich den ausdrücklich im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftszweck „Handel mit eigenen und fremden Kunstwerken“ verfolgt, wie Herr Dr. Friedrich Christian Flick in einem Spiegel-Gespräch (Spiegel Nr. 11/8.3.04, S. 182 ff.) einräumen musste.

Aber selbst dann, wenn die Kunstwerke nicht der Kapitalgesellschaft Contemporary Art Ltd. aus Guernsey zuzurechnen wären, sondern Herrn Dr. Friedrich Christian Flick persönlich, so läge doch ein gewerblicher Kunsthandel vor. Die Berliner Finanzverwaltung hat offensichtlich nicht geprüft, welche Kunstwerke Herr Dr. Friedrich Christian Flick bereits in der Vergangenheit veräußert hat und wie lange die Zeiträume zwischen Anschaffung und Wiederveräußerung waren. Hätte sie das geprüft, so hätte sich eine Zahl von über 500 veräußerten Kunstwerken ergeben, damit hätte die Finanzverwaltung auch von einem gewerblichen Kunsthandel in der Person des Sammlers Dr. Friedrich Christian Flick ausgehen müssen. Veräußert wurden dabei bekannte Werke von Richter, außerdem viele Werke aus der sog. Düsseldorfer Fotografenschule (Becher, Gursky u.a.). Im Zusammenhang mit o.a. Konstruktionen stellt sich die Frage, ob nicht auch Exponate von Dritten – weder der Contemporary Art Ltd, noch Herrn Dr. Friedrich Christian Flick – mit dem Ziel der Wertsteigerung, in diese Ausstellung eingebracht werden.

Es ist auch keine Frage, dass im Hinblick auf die in Deutschland ausgestellten Werke Wertsteigerungen eintreten werden: Hierfür setzt Herr Dr. Friedrich Christian Flick nicht nur das Renommee der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ ein; vielmehr sollen die Kunstwerke der Sammlung auch noch durch eine eigens hierfür inszenierte Buchreihe im Dumont-Verlag wertmäßig nach oben geschrieben werden. All das ist professionell und erinnert an die Vorgehensweise von Charles Saatchi.

Die Contemporary Art. Ltd. unterhält in Deutschland auch sowohl eine sach- wie auch eine personenbezogene Betriebsstätte: Allein die von ihr entsandten Personen, der Galerist Iwan Wirth, die Kunstexpertin Zwirner und der Archivar Peternader bestimmen, wo welche Kunstwerke innerhalb der Ausstellungshallen aufgestellt werden. Welche Werke im Vordergrund stehen, welche Werke mehr im Hintergrund stehen, wird allein von den Verantwortlichen der Contemporary Art Ltd. bestimmt. Hierbei lassen sich diese

Verantwortlichen offensichtlich von kommerziellen Zwecken leiten: Die Werke, die wertmäßig gerade am meisten gepusht werden sollen, stehen im Vordergrund; die anderen im Hintergrund. Sie mögen zu einem späteren Zeitpunkt – innerhalb der sieben Jahre – nach vorne rücken, wenn Werke der betreffenden Künstler zum Verkauf anstehen und deshalb hier ein Wertezuwachs gefragt ist.

Die Verantwortlichen der Contemporary Art Ltd. bestimmen also, welche Kunstwerke wo innerhalb der Ausstellungsräume ausgestellt werden sollen. Das ist Verfügungsmacht im Sinne des Betriebsstättenbegriffs.

Entgegen der Ansicht der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in der soeben erwähnten Presseerklärung haben diese Fakten mit dem „üblichen internationalen Leihverkehr nichts zu tun: Beim internationalen Leihverkehr werden für eine beschränkte Zeit Einzelwerke an ein Museum überlassen: Dabei steht es dem Museum völlig frei, wie diese Werke dem Publikum zugänglich gemacht werden sollen. Hier kommt aber eine ganze Sammlung von 2000 bis 2500 Werken nach Berlin; hier wird in Berlin von Verantwortlichen der Contemporary Art Ltd. entschieden, welche Kunstwerke wann und wo zur Ausstellung gelangen und welche Werke zu welchen Zeiträumen in den eigens dafür von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz eingerichteten Berliner Depots verschwinden.

Auch die gesamte Verwaltung der Kunstwerke geht nach Berlin und wird doch von Herrn Peternader, einem Vertrauten des Sammlers, und damit der Contemporary Art Ltd. ausgeübt. Von ihm wird beispielsweise bestimmt, welche in Berlin gerade nicht ausgestellten Werke an Dritte verliehen werden sollen, was von der Berliner Ausstellung zurückgezogen werden soll, was ins Ausland verbracht und veräußert werden soll. Hier handelt es sich also um einen ständigen Vertreter im Sinne des Abgabenrechts, der wesentlich in die Verwaltung der nach Berlin verbrachten Kunstwerke eingeschaltet ist und dabei den sachlichen Weisungen der Contemporary Art Ltd. bzw. des Sammlers unterliegt. Auch ein ständiger Vertreter begründet ein deutsches Besteuerungsrecht bezüglich der hier eintretenden Wertsteigerungen.

Vor dem Hintergrund dieser Fakten sind mir die von der Berliner Finanzverwaltung erteilten verbindlichen Auskünfte nicht nachvollziehbar und ich möchte Sie, sehr geehrter Herr Präsident und ihre Behörde darum bitten, meine Auffassungen und Bedenken zu reflektieren und zu untersuchen, welche Maßnahmen zur Steuerüberwachung bzw. Steuererhebung die Berliner Finanzbehörden im Hinblick auf die Flick-Ausstellung eingeleitet haben bzw. welche Maßnahmen notwendig sind.

Im Voraus besten Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Binding

P.S. Es ist sicher allen Beteiligten sehr daran gelegen, für eine öffentliche Aufklärung der in diesem Brief angesprochenen Sachverhalte Sorge zu tragen. Deshalb reiche ich diesen Brief auch an die interessierte Öffentlichkeit.